

«Die Mitte Gemeinde Schwyz»

## Statuten

### Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen «*Die Mitte Gemeinde Schwyz*» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch mit Sitz in 6430 Schwyz.

«*Die Mitte Gemeinde Schwyz*» bekennt sich zu den Grundsätzen der schweizerischen «*Die Mitte*» sowie zum Leitbild und den Statuten der Kantonalpartei «*Die Mitte Schwyz*».

Sie ist bestrebt, Grundsätze und Richtlinien der schweizerischen «*Die Mitte*» in der Gemeinde Schwyz zu verwirklichen. Sie fördert eine umfassende Meinungs- und Willensbildung und setzt ihre Ziele demokratisch um.

Bei Wahlen und Abstimmungen tritt «*Die Mitte Gemeinde Schwyz*» an die Öffentlichkeit und beteiligt sich aktiv an der Meinungsbildung.

### Art. 2 Mitgliedschaft

Mitglied der «*Die Mitte Gemeinde Schwyz*» kann werden, wer mit der Gemeinde Schwyz verbunden ist, und die Grundsätze der «*Die Mitte Gemeinde Schwyz*» mittragen will.

### Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages erworben.

### Art. 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

### Art. 5 Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied ernsthaft gegen die Grundsätze der Partei verstösst, die Statuten wiederholt missachtet und oder der Partei Schaden zufügt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Der Entscheid des Präsidiums kann von der betroffenen Person der Parteiversammlung zum endgültigen Entscheid vorgelegt werden.

### Art. 6 Organe

Die Organe der Partei sind:

- a) die Parteiversammlung

- b) das Präsidium
- c) die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren

#### Art. 7 Parteiversammlung

Die Parteiversammlung ist jährlich mindestens einmal und immer dann einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.

Wenn nicht wichtige Gründe dagegensprechen, ist die Parteiversammlung öffentlich zugänglich.

Die Traktandenliste ist mindestens 10 Tage im Voraus bekanntzugeben.

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Parteiversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz oder die Statuten nicht zwingend etwas anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

Die schriftliche Beschlussfassung der Mitglieder zu einem Antrag mit entsprechendem Quorum ist einem Beschluss der Parteiversammlung gleichgestellt (Zirkularbeschluss). Leer zurückgesandte Stimmzettel werden als Stimmenthaltungen gezählt; fehlende Rückmeldungen werden nicht mitgezählt (analog abwesende Mitglieder). Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

#### Art. 8 Aufgaben der Parteiversammlung

Die Parteiversammlung beschliesst über

- a) die Statuten und ihre Änderung
- b) die Ernennung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen in den Gemeinde- sowie Bezirksrat und alle übrigen Behörden, die in der Gemeinde an der Urne zu wählen sind
- c) Nominierungen zuhanden der Bezirks- und Kantonalpartei
- d) die Mitgliederbeiträge
- e) die Abnahme der Vereinsrechnung
- f) die Déchargeerteilung an das Präsidium
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Rekursentscheide über Ausschlussbeschlüsse des Präsidiums (vgl. Art. 5)
- i) der Beitritt oder Austritt als Mitglied zu einer anderen Organisation
- j) allfällige Anträge
- k) die Stellungnahme zu den Gemeinde-, Bezirks-, kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen, sofern das Präsidium dazu aufruft oder mindestens fünf Mitglieder eine Stellungnahme der Parteiversammlung verlangen
- l) die Auflösung des Vereins
- m) Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch das Präsidium vorgelegt werden.

Die Parteiversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Präsidiums
- b) weitere Mitglieder des Präsidiums

- c) zwei Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen

#### Art. 9 Präsidium

Das Präsidium setzt sich ehrenamtlich aus der Präsidentin / dem Präsidenten, der Aktuarin / dem Aktuar, dem Rechnungsführer / der Rechnungsführerin und weiteren Mitgliedern zusammen. Es konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst.

Das Präsidium ist das geschäftsführende Organ der Partei. Es führt die laufenden politischen und administrativen Geschäfte und vertritt die Partei nach aussen.

Überdies hat es insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Parteiversammlung
- b) Vollzug der Beschlüsse der Parteiversammlung
- c) Beschluss über den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern (Art. 5)
- d) Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
- e) Vorschläge an den Gemeinderat für die Wahlen in die Kommissionen und für alle übrigen Wahlen, soweit sie nicht der Parteiversammlung vorbehalten sind
- f) Bildung von Ressorts (Arbeitsgruppen)
- g) Fassung von Parolen, sofern diese nicht durch die Parteiversammlung beschlossen werden

Im Präsidium besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz oder die Statuten nicht zwingend etwas anderes vorsehen. Der Präsident oder die Präsidentin hat Stichentscheid.

Das Präsidium kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine mündliche Beratung verlangen. Fehlende Rückmeldungen werden nicht mitgezählt (analog abwesende Mitglieder).

#### Art. 10 Die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Parteiversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

#### Art. 11 Finanzen

Die Finanzierung erfolgt durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge der «Die Mitte»-Ratsmitglieder in Gemeinde, Bezirk und Kanton
- c) Beiträge der «Die Mitte»-Kommissionsmitglieder sowie besonderer Funktionen in weiteren Behörden.
- d) Erlöse aus Veranstaltungen
- e) Spenden und Gönnerbeiträge
- f) Weitere Zuwendungen und Vermögenserträge

#### Art. 12 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Das Präsidium bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

#### Art. 13 Ressorts / Arbeitsgruppen

Die Ressorts bestehen aus mehreren Parteimitgliedern. Sie sind verantwortlich, einen Bereich der Kommunalpolitik aus der Sicht der «Die Mitte»-Leitlinien zu begleiten und diese aktiv zu gestalten.

#### Art. 14 Statutenänderung

Anträge betreffend Änderung der Statuten sind dem Präsidium schriftlich einzureichen und werden von diesem binnen Jahresfrist der Parteiversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet.

Statutenänderungen erfordern die Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### Art. 16 Auflösung

Die Auflösung der «Die Mitte Gemeinde Schwyz» kann durch Zweidrittelmehrheit der an der Parteiversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Wird «Die Mitte Gemeinde Schwyz» aufgelöst, werden die Akten und finanziellen Mittel der Kantonalpartei «Die Mitte Schwyz» übergeben.

#### Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen der CVP Ortspartei Schwyz vom 27. November 2002. Sie treten mit der Annahme durch die Parteiversammlung in Kraft.

Schwyz, 7. Dezember 2021

Für das Präsidium



Thomas Küchler, Präsident



Augustin Mettler, Aktuar